VERORDNUNG (EWG) Nr. 2266/74 DER KOMMISSION

vom 30. August 1974

zur Festsetzung des Vomhundertsatzes, der bei Anwendung der Einfuhrlizenzregelung für Pilzkonserven auf die Bezugsmenge anzuwenden ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1427/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Einführung von Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 der Kommission vom 8. August 1974 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven (4) wurden die bei der Einfuhr von Pilzkonserven anzuwendenden Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Pilzkonserven mit Herkunft aus Drittländern festgelegt. Diese zielen auf Einfuhrbeschränkungen vermittels Einfuhrlizenzen ab.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung hat die Kommission die Lage zu prüfen und zu entscheiden, für welche Mengen Lizenzen erteilt werden, indem sie festlegt, welcher Vomhundertsatz auf die für jeden Antragsteller ermittelte Bezugsmenge anzuwenden ist. Diese Prüfung und diese Entscheidung müssen insbesondere auf den Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Mengen beruhen, für die Lizenzen beantragt worden sind.

Die Kommission entschiedet über die Mengen, für die in den Pilzkonserven einführenden Mitgliedstaaten Anträge gestellt worden sind. Unter diesen Umständen erscheint es notwendig, den Vomhundertsatz für die Einfuhren aus Drittländern so festzulegen, daß die Lage des Gemeinschaftsmarktes nicht durch die Zulassung dieser Mengen beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 2. September 1974 wird den gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 gestellten Einfuhrlizenzanträgen im Rahmen der in dem Antrag angegebenen Menge und bis zu 50 v.H. beziehungsweise 100 v.H. der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2107/74 vorgesehenen Bezugsmenge stattgegeben, je nachdem, ob es sich um Konserven von Zuchtchampignons oder von Wildchampignons handelt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. September 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 7. 7. 1971, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 218 vom 9. 8. 1974, S. 54.